

GEBÜHRENORDNUNG ZUR HAUS- UND BADEORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DES HALLENBADES DER STADT WEITERSTADT

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 nachstehende Gebührenordnung zur Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Hallenbades beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Hallenbades werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Einzelkarte Erwachsene | 4,50 € |
| 10er Karte Erwachsene | 36,00 € |
| Monatskarte Erwachsene | 25,00 € |
| Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Benutzung verfügt die Karte über max. 31 Nutzungen und wird nach jeder Nutzung für acht Stunden gesperrt. | |
| b) Einzelkarte Kinder und Jugendliche (7 bis einschl. 17 Jahre) | 2,50 € |
| sowie Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Sozialhilfeempfänger/innen, Schwerbehinderte und Begleitpersonen, Arbeitslose nach dem Arbeitslosenhilfegesetz, Inhaber/innen der Ehrensamts-Card des Landes Hessen | |
| 10er Karte Kinder und Jugendliche | 20,00 € |
| sowie Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Sozialhilfeempfänger/innen, Schwerbehinderte und Begleitpersonen, Arbeitslose nach dem Arbeitslosenhilfegesetz, Inhaber/innen der Ehrensamts-Card des Landes Hessen | |
| Monatskarte Kinder und Jugendliche | 20,00 € |
| sowie Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Sozialhilfeempfänger/innen, Schwerbehinderte und Begleitpersonen, Arbeitslose nach dem Arbeitslosenhilfegesetz, Inhaber/innen der Ehrensamts-Card des Landes Hessen | |
| Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Benutzung verfügt die Karte über max. 31 Nutzungen und wird nach jeder Nutzung für acht Stunden gesperrt | |

Sommerferienkarte Kinder und Jugendliche von 7 bis einschl. 17 Jahre	1,50 €
c) Familientageskarte max. zwei Erwachsene und drei Kinder	6,50 €

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades. Bei der Benutzung des Hallenbades ist die derzeit gültige Haus- und Badeordnung zu beachten. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres haben freien Eintritt.

§ 3 Sonderregelungen

Bei Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Besuchergruppen, Schulen und Vereine sowie sonstiger Gruppen wird die Gebühr durch den Magistrat festgesetzt.

Bei Schwimmsportveranstaltungen wird die Gebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

Die Gebühren für die Benutzung des Solariums werden durch den Magistrat festgesetzt.

§ 4 Mehrwertsteuer

In den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 5 Sonstiges

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

1. Gegen die Heranziehung zur Gebührenaufzahlung sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 21. Juni 2024

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister